

jj.1.2.1. Die Nötigung einer Frau zum außerehelichen  
Geschlechtsverkehr

Als Mittel zur Erzwingung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs kommen in Betracht die Anwendung von Gewalt und die Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit#

Gewalt im Sinne des § 121 StGB ist ..... eine körperliche Kraftanstrengung zum Zwecke der Überwindung eines geleisteten oder zu erwartenden physischen Widerstandes gegen die Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Der geleistete oder zu erwartende Widerstand <sup>II</sup> § kann aktiver oder passiver Natur sein. Bei der aktiven<sup>^</sup>

<sup>^</sup>Gegenwehr findet in der Regel eine körperliche Einwirkung auf den Täter statt, die bis zu ernsthaften Verletzungen des Täters führen kann. Die passive Gegenwehr bewirkt keine Verletzung des Täters. Sie erfolgt zu dem Zweck, die Vollendung der Tat zu <sup>zx</sup>vereiteln.

Die Mehrzahl der Opfer begegnet der Gewaltausübung des Täters mit einer aktiven Gegenwehr. Die <sup>^</sup>meisten Frauen bevorzugen einen aktiven Widerstand, weil sie sich der Brutalität des Täters bewußt sind und durch eine aktive Gegenwehr klar zum Ausdruck bringen wollen, daß der Täter bei ihnen nicht zum Ziele kommt. Sie hoffen, daß eine aktive Verteidigung dazu beiträgt, daß der Täter seinen verbrecherischen Vorsatz aufgibt um dadurch die Gefahr so schnell als möglich abgewendet wird. Die kriminologischen Untersuchungen haben diese Meinung zum erheblichen Teil bestätigt. Bei der passiven Gegenwehr war sich das Opfer bewußt, daß seine körperlichen Kräfte nicht ausreichen werden, um den Täter zur Aufgabe des Verbrechens zu zwingen. Die Opfer setzten deshalb ihre körperlichen Kräfte rationell ein und versuchten durch Abdrehen des Körpers, Zusammenpressen der Beine, dauernde Veränderung der Lage u. ä. Handlungen den Täter zu ermüden und dadurch zur Aufgabe